

Ulrike Ludwig

Strafverfolgung und Gnadenpraxis in Kursachsen unter dem Eindruck des Dreißigjährigen Krieges

„Denn so die Obrigkeit nicht strafft/ so folget nichts anders daraus/ dan das die laster so gemein werden/ das sich auch niemands dafur schewhet noch entsetze.“¹ Solche immer wiederkehrende Forderungen nach der strafenden Obrigkeit waren zentraler Teil frühneuzeitlicher Beschreibungen der Herrschaftsaufgaben. Sie werden in den Fürstenspiegeln des 16. und 17. Jahrhunderts ebenso gestellt wie in Flugblatttexten, juristischen Traktaten oder in den Strafgesetzen selbst.² Sie ist zugleich Aufgabe und Legitimation für den herrschaftlichen Zugriff auf das Strafrecht, das grundlegender Bestandteil der Herstellung und Sicherung sozialer Ordnung war. Im Folgenden soll am Beispiel Kursachsens betrachtet werden, in welcher Form diese grundsätzliche Forderung durch Krieg in Frage gestellt wurde und mit welchen Mitteln Landesherrschaft in der Endphase des Dreißigjährigen Krieges versuchte, zivile Strafrechtsordnung gerade in Zeiten des Krieges aufrecht zu erhalten.

Dabei steht nicht das Problem eines unzureichenden herrschaftlichen Zugriffs auf das einzelne Vergehen und seinen Täter zur Diskussion.³ Generell kann von einer stark erschwerten Strafverfolgung in Kriegphasen ausgegangen werden.⁴ Ein Befund, der grundsätzlich auch auf Kursachsen übertragen werden kann. Als zentrale Ursachen hierfür wurden neben den Behinderungen des administrativen Zugriffs vor allem die erhebliche Mobilität großer Bevölkerungsgruppen herausgestellt, die in der Wahrnehmung der Zeitgenossen nicht nur zu einem Anstieg von Delikten, sondern auch zu einem ‚Verschwinden‘ der Delinquenten in

¹ Georg Lauterbeck, Regentenbuch. Aus vielen trefflichen alten und newen Historien/ mit sonderm fleis zusammen gezogen. Allen Regenten und Oberkeiten/ zu anrichtung und besserung/ Erbarer und guter Pollicey/ Christlichen und nötigen zu wissen, 2. Aufl. Leipzig 1557, Bl. 78a.

² Wenn auch für den Bereich der Pollicey: Achim Landwehr, Rhetorik der „Guten Pollicey“, in: ZHF, 30 (2003), S. 251-287; André Holenstein, Die Umstände der Norm – die Norm der Umstände. Polliceyordnungen im kommunikativen Handeln von Verwaltung und lokaler Gesellschaft im Ancien Régime, in: Karl Härter (Hrsg.), Pollicey und frühneuzeitliche Gesellschaft, Frankfurt a. M. 2000, S. 1-46.

³ Zusammenfassend dazu: Gerd Schwerhoff, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung, Tübingen 1999, S. 87-91.

der bewegten Masse führte. Diese (erzwungene) Mobilität und die phasenweise enormen Zuströme von ländlichen Bevölkerungsgruppen in die Städte, gefährdeten etablierte Ordnungsmechanismen. So erwähnte Anton Weck in seiner Beschreibung der Residenz Dresden für das Jahr 1637 die vielleicht im Umfang übertriebene, in der Tendenz aber wohl durchaus zutreffende Ankunft von 12.000 Wagen mit Flüchtenden aus dem Umland.⁵

Zugleich verschwammen die Grenzen zwischen legitimen und illegitimen Handeln der unterschiedlichen Akteure. Delikte wie Raub, Diebstahl und Totschlag unterlagen zumindest partiell differierenden Bewertungsmaßstäben, da sie als Mittel der Truppenversorgung Teil legitimer Praktiken im Krieg waren. Der Krieg hatte damit auch Einfluss auf die Wahrnehmung der Präsenz peinlicher Straftaten. Bernd Rüdiger verweist für Leipzig darauf, dass das Vorgehen des Militärs bei Plünderungen etc. nicht nur Ähnlichkeiten mit Eigentums- und Gewaltdelikten aufwies sondern von den Betroffenen häufig als ebenso kriminell empfunden wurde. Davon zeugen etliche Zivilklagen gegen Plünderungen, die beim Leipziger Rat eingingen.⁶ Im Gefolge der Truppen, aber auch von diesen losgelöst, zogen zudem vagierende Gruppen durch das Land, die zu einer zusätzlichen Unsicherheit durch (Straßen)Raub und nicht militärisch motivierte Plünderungen beitrugen.⁷ Stellvertretend für die unzähligen zeitgenössischen Klagen über diese Kriegsauswirkungen soll hier noch

⁴ Dazu bspw. die Beiträge in: Beninga von Krusenstjern, Hans Medick (Hrsg.), *Zwischen Alltag und Katastrophe. Der Dreißigjährige Krieg aus der Nähe* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte, Bd. 148) Göttingen 2001, darin bes.: Erich Landsteiner, Andreas Weigl, *Krieg und lokale Gesellschaft in Niederösterreich*, S. 229-271, bes. S. 252-271; ebenso die Beiträge aus Matthias Asche, Anton Schindling (Hrsg.), *Das Strafgericht Gottes. Kriegserfahrung und Religion im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation im Zeitalter des Dreißigjährigen Krieges*, Münster 2001; Bernd Roeck, *Eine Stadt in Krieg und Frieden. Studien zur Geschichte der Reichsstadt Augsburg zwischen Kalenderstreit und Parität* (= Schriften der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, Bd. 37) Göttingen 1998.

⁵ Anton Weck, *Der Churfl: Sächs: weitberuffenen Residentz und Haupt=Vestung Dresden Beschreib: und Vorstellung*, Nürnberg 1679, S. 494. Generell zum Phänomen der Fluchtbewegung vom Land in die Städte am Beispiel Leipzigs: Elke Schlenkrich, „Tränen des Vaterland“ – Leipzig in den Wirren des Dreißigjährigen Krieges, in: *Dresdner Hefte*, Bd. 56 1998, S. 37-44.

⁶ Bernd Rüdiger, *Kriminalität während des Dreißigjährigen Krieges in Leipzig. Ein Sonderfall innerstädtischer Kommunikation*, in: Helmut Bräuer, Elke Schlenkrich (Hrsg.), *Die Stadt als Kommunikationsraum: Beiträge zur Stadtgeschichte vom Mittelalter bis zum 20. Jahrhundert*, Leipzig 2001, S. 609-632, S. 624.

einmal Anton Weck Erwähnung finden. Für das Jahr 1634 stellte er fest, dass: „Dazumahl denen armen hiesigen Inwohnern/ Vnd dem Lande/ nach so vielfältigen erlittenen Morden/ Rauben/ Plündern/ Seuchen/ Brennen/ Durchzügen/ Belagerungen/ Eroberungen/ Einquartierungen vnd andern/ fast vnzehlbaren Kriegsübeln (nichts ergötzlicher war)“ als der Frieden.⁸

Der Krieg schränkte zudem die institutionelle Funktionsfähigkeit des Strafrechtssystems selbst ein und behinderte damit dessen ordnungsstiftende Funktion. Dies kann auf mehreren Ebenen nachvollzogen werden. Zunächst hinsichtlich der personellen Arbeitsfähigkeit von Gerichten und Spruchbehörden. Als markanter Beleg soll das Beispiel des Leipziger Schöffentuhls an dieser Stelle genügen. In den Jahren 1633 und 1634 kam im Nachklang der unmittelbaren Kriegshandlungen in Leipzig die Tätigkeit des dortigen Schöffentuhls – als dem zentralen Spruchgremium in Strafsachen – zum Erliegen. Ein Teil der Schöffen war aus der Stadt geflohen und der Schöffe Dr. Adam Heu wurde sogar nach Abzug der kaiserlichen Truppen unter Feldmarschall Holk von diesen als Geisel mitgenommen.⁹ Mit der Arbeitsunfähigkeit dieses Spruchgremiums war die Rechtssprechung des Landes in großen Teilen stillgelegt und nur teilweise durch ausweichende Urteileinholungen bei den anderen Spruchgremien sicherzustellen.¹⁰ Darüber hinaus war auch das Institut der

⁷ Für die Wahrnehmung dieses Phänomens und zum Problem vagierender und durchreisender Landsknechte auch: Rüdiger: Kriminalität (Anm. 6). Vgl. dazu auch die Fälle von Straßenraub im Hauptstaatsarchiv Dresden. In einigen Fällen gaben die Straßenräuber sogar an, sie würden zu kurfürstlichen Truppen gehören: SächsHStADresden, 10024, Loc. 8863/2, Nr. 49 und 8862/2, Nr. 55.

⁸ Anton Weck, Beschreib: und Vorstellung (Anm. 5), S. 493; so auch mit weiteren Verweisen Beninga von Krusenstjern, Hans Medick, Einleitung, in: dies., Alltag (Anm. 4), S. 29; Peter Engelund, Die Verwüstung Deutschlands. Eine Geschichte des Dreißigjährigen Krieges, Stuttgart 1998, S. 161 und öfter.

⁹ Die Stadt hatte noch einen Teil der geforderten Kontribution zu zahlen. Damit dies auch nach dem Abzug erfolgte, wurden mehrere Honoratioren als Geißeln verschleppt. Dazu: Schlenkrich, Leipzig (Anm. 5); zur Situation im Schöffentuhl SächsHStADresden, 10085, Loc. 10368/3, Bl. 59a.

¹⁰ Für die Bedeutung der Schöffentühle innerhalb des Strafrechtssystems Heiner Lück, Die landesherrliche Gerichtsorganisation Kursachsens in der Mitte des 16. Jahrhunderts, in: Heinz Mohnhaupt (Hrsg.), Rechtsgeschichte in den beiden deutschen Staaten (1988-1990). Beispiele, Parallelen, Positionen, Frankfurt a. M. 1991, S. 287-322; ders., Die Spruchtätigkeit der Juristenfakultät und des Schöffentuhls zu Wittenberg, in: JB für Regionalgeschichte, Bd. 12 (1985), S. 77-98; Ulrike Ludwig, „Justitienfürst“ und gnädiger Herrscher. Einflussnahme der Landesherrschaft auf Strafrechts- und Gnadenpraxis am Beispiel Kursachsens 1548-1648, Diss. masch., Dresden 2006.

Aktenversendung angesichts unsicherer Strassen nur schwierig aufrechtzuerhalten.

Die Unsicherheit, ob überhaupt Verfahren eingeleitet wurden und wie diese endeten, führte schließlich auch zu einer partiellen Verweigerung der Bevölkerung, aktiv an Verfahren und Strafverfolgung mitzuwirken. Dies wird in den Gerichtsakten der Zeit besonders bei der Verfolgung von Straßenräubern greifbar. Hier konnte vereinzelt sogar die direkte Ablehnung der Bevölkerung nachgewiesen werden, die in kurfürstlichen Befehlen geforderte Unterstützung der Nacheile zu leisten. Hintergrund war die Furcht, den Verdächtigen wenig später als Söldner kursächsischer oder fremder Truppen erneut gegenüberzustehen.¹¹ Eine Entscheidung aus dem Jahr 1632 verdeutlicht, dass diese Angst nicht unberechtigt war. Der Soldat Jacob Weiditz war im Amt Rochlitz wegen Ehebruchs in Haft genommen worden und der Schösser strebte einen Inquisitionsprozess an. Auf seinen Bericht erging jedoch der Befehl, das Verfahren erst nach dem Krieg zu führen und den verhafteten Soldaten vorab zum Dienst zurückzuschicken. Als ursächliches Motiv des milden Vorgehens klingt hier die Notwendigkeit an, in Zeiten des Krieges innerhalb der geworbenen Truppen die personellen Ausfälle möglichst gering zu halten.¹²

Die Chancen der Landesherrschaft, steuernd und ordnend auf die Strafrechtspraxis einzuwirken, können vor diesem Hintergrund zusammen-

¹¹ So informierte der Delitzscher Rates den Kurfürsten 1637, dass sich die Bürger der Stadt weigerten, das Gericht bei der Nacheile zu unterstützen. Sie befürchteten, dass die Delinquenten letztlich nicht verurteilt, sondern vielmehr gerade in den Zeiten des Krieges begnadigt würden, damit sie in den kurfürstlichen Truppen dienten. Dadurch – so ihre Angst – würden sie sich durch ihre Mithilfe bei der Verhaftung Feinde schaffen, die nach einer Begnadigung auch in der Lage wären, sich zu rächen. SächsHStADresden 10024, Loc. 8863/2, Nr. 49, Bl. 253a-259a.

¹² Im Befehl an den Schösser vom 3. Mai 1632 hieß es: „Nun hastu hieran nicht vnrecht gethan, Nachdem aber gedachter Weiditz fast bey einem Jahr hero bey vnserer armee (...) in dienst gewesen, So begeren wir hirmit, du wollest Jhn, Weidizen, wid los laßen, auf daß er sich in seinen dienst wid einstellen müge, was sonsten die Hauptsache anlanget, laßen wir solche in suspenso, bis das Kriegswesen ein ende hat, verbleiben, Vnd kann weiditz derselben halben als dann nichts mind. fürgenommen werd.“ SächsHStADresden 10024, Loc. 8862/2, Nr. 35, hier Bl. 203a. Diese Tendenz der ‚Ressourcenschonung‘ konnte Martin P. Schennach auch für Tirol feststellen. Er begründet dies damit, dass es zwischen militärischer Obrigkeit und Soldaten eine Interessengemeinschaft gegeben hat. Soldaten waren letztlich zu ‚kostbar‘ und es war daher nicht sinnvoll, sie an Leib und Leben zu strafen. Martin P. Schennach, *Tiroler Landesverteidigung 1600-1650. Landmiliz und Söldnertum*, Innsbruck 2003 (= *Schlern-Schriften*, Bd. 323), S. 358-363.

fassend als ausgesprochen niedrig eingestuft werden und waren auf Einzelfälle beschränkt.¹³ Die von kurfürstlicher Seite in Edikten immer wieder geforderte Gewährleistung der Rechtssicherheit musste angesichts der Situation vor Ort ins Leere laufen.¹⁴ Der Feststellung, dass der Rechtsalltag im Krieg häufig von gestörten Verfahrensabläufen gekennzeichnet und die Strafverfolgung phasenweise auch außer Kraft gesetzt war, wäre außer neuen Fallbeispielen mithin wenig hinzuzufügen. Lohnenswerter scheint es hingegen der Frage nachzugehen, ob diese Befunde für die Strafrechtspraxis auch auf die administrative Einflussnahme im Bereich der strafrechtlichen Rahmenbedingungen übertragen werden können oder ob hier gerade angesichts der Schwächung der Strafverfolgung alternative Strategien entwickelt wurden, die zumindest ansatzweise zum Erhalt von ordnungssichernden Funktionen führen sollten.

Um einer Antwort auf diese Frage näher zu kommen soll im Folgenden am Beispiel der Landesverweisung geprüft werden, wie mit kriegsbedingt eingeschränkter Funktionalität des Strafrechtssystems umgegangen wurde und ob von dieser spezifischen Situation ausgehend, alternative administrative Umgangsweisen entwickelt wurden. Die Landesverweisung eignet sich als Beispiel schon daher besonders, weil sie sowohl in der Gesetzgebung als auch in den Urteilen eine herausragende Rolle innerhalb der frühneuzeitlichen Sanktionierungspraxis besaß.

Als Ausgangspunkt dient eine Anfrage Kurfürst Johann Georgs I. an die oberen Gerichte und Spruchbehörden Kursachsens vom 17. Juni 1641. Darin wurde, mit Verweis auf die Gefahr des Landesverrats durch verwiesene Straftäter, das Problem der durch die Präsenz des Krieges gestörten Strafzumessungspraxis erstmals nachweislich benannt. In dem landesherrlichen Schreiben hieß es, „daß sich dieienigen, so bey itziger leidigen vnruhe, des Landes verwiesen worden, alsobald bey dem Kriegswe-

¹³ So sicherte der Kurfürst im oben bereits erwähnten Fall der Straßenräuber von Delitzsch zu, das zuerkannte Urteil auch zu vollstrecken, damit die Nachteile erfolgen konnte. SächsHStADresden 10024, Loc. 8863/2, Nr. 49, Bl. 253a-259a.

¹⁴ Rüdiger, *Kriminalität* (Anm. 6), S. 632. Wolfgang Behringer stellt für die Zeit des Krieges anhand seiner Untersuchungen zu Bayern ebenso ein Rückgang der Prozesse fest. Seine Einschätzung, dass dies darauf zurückzuführen sei, dass die Heere das Aggressionspotential aus dem Land „absaugten“ ist allerdings mit Vorsicht zu betrachten: Wolfgang Behringer, *Mörder, Diebe, Ehebrecher. Verbrechen und Strafen in Kurbayern vom 16. bis 18. Jahrhundert*, in: Richard van Dülmen (Hrsg.), *Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle*, Frankfurt a. M. 1992, S. 85-132, hier S. 102.

sen vnterhalten laßen, oder zu den Reichsfeinden treten, vnd ihres geschwornen vrphets vngeacht, wieder inns Land kommen, die Obrigkeiten vnnnd gerichten, vnter denen sie gesessen, aufs hefftigste anfeinden, vnd bey den feindlichen einfallen, mit raub, brand vnd verrätherey öfffters ein solch vnheyll stifften helffen, daß das Land vnd die vnschuldigen Leuth mehr Straf vnd vngemach leiden, als solche verwiesene personen selbsten.“¹⁵ Es liegt auf der Hand, dass damit im Speziellen das Strafrechtssystem und im Allgemeinen die zivile Ordnung des Landes aus der Sicht des Landesherrn gefährdet schien. Inwieweit diese, zu einem vergleichsweise späten Zeitpunkt des Krieges aufgekommene ‚Einsicht‘ auf schlechte „erfahrung“ zurückging oder eher auf generellen Überlegungen fußte, ist nicht mehr zu klären. Konkrete Fälle, in denen der befürchtete Verrat auch eingetreten war, geben die Gerichtsakten nicht frei. Der Umstand, dass bereits seit 1632 der Krieg im Land präsent war, lässt Vermutungen in dieser Richtung jedoch Raum.

Deutlich wird, dass aus Sicht des Landesherrn eines der wesentlichen Strafziele der Landesverweisung, die Gemeinschaft vor dem Delinquenten zu schützen, nicht mehr gewährleistet war, sondern sich diese Funktion viel eher in das Gegenteil, nämlich in eine Bedrohung, verkehrte. Dies führte zu einem Funktionsverlust der Strafe, da mögliche Schäden durch den mit feindlichen Truppen zurückkehrenden Täter als schwerwiegender eingeschätzt wurden, als die Gefährdung, die durch den im Land und Gericht belassenen Delinquenten zu befürchten waren. Das Schreiben schloss mit der Aufforderung an die Schöffenstühle und Juristenfakultäten in einem Gutachten alternative Strafvorschläge zu unterbreiten, da künftig nur in Ausnahmefällen Landesverweisungen zuerkannt werden sollten. Um die Tragweite dieser Forderung ermessen zu können, ist ein kurzer Seitenblick auf die Bedeutung der Landesverweisung innerhalb des kursächsischen Strafrechtssystems von Nöten.

Verweisungsstrafen waren in der Frühen Neuzeit regional übergreifend lange Zeit ‚die‘ zentrale Sanktionierung peinlicher Vergehen, sie sollten diesen Stellenwert erst mit der Verbreitung von Zuchthäusern einbüßen, aber auch dann nicht völlig verlieren.¹⁶ Betrachtet man den Strafkatalog

¹⁵ SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 1a.

¹⁶ Harriet Rudolph, „Eine gelinde Regierungsart“. Peinliche Strafjustiz im geistlichen Territorium. Das Hochstift Osnabrück (1716-1803), Konstanz 2000, S. 174-182.

für peinliche Vergehen und die Urteilssprechung in Kursachsen, sticht die Verweisungsstrafe in quantitativer und qualitativer Hinsicht heraus.¹⁷ In den Rechtstexten selbst fanden sich ohne Frage eine Vielzahl von Sanktionsmöglichkeiten, die abgestuft nach der Schwere des Rechtsbruchs und hier vor allem in Bezug auf den Nachweis des Vorsatzes zu einer Tat, erheblich variieren konnten.¹⁸ Die Todesstrafe war im Gegensatz dazu zwar als härteste Strafoption bei den meisten schwerwiegenden Straftatbeständen verankert, ihr muss aber der Status einer Höchst- und nicht einer Regelstrafe zugesprochen werden. Ein Befund, der nicht nur auf Kursachsen zutrifft.¹⁹

Die Bedeutung der Verweisungsstrafe in der Rechtspraxis stand in einem engen Zusammenhang mit deren unmittelbar konfliktlösenden Charakter, wurde doch der Delinquent und damit das Problem einfach aus dem Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich des Gerichtes abgeschoben. Zugleich war die Gemeinschaft – wenn auch aus einer auf den lokalen

¹⁷ Zeitliche oder (in der Mehrzahl) ewige Landesverweisung konnte bei folgenden Delikten verhängt werden: Mord & Totschlag, Gewalt, Diebstahl, Wilderei, Gotteslästerung, Abtreibung/ Kindstötung, Injurien, Beihilfe zur Fehde, Ehebruch, Bigamie, Inzest, Hurerei/ Unzucht, Vergewaltigung, Kuppelei, Herstellung und Verbreitung von Schand- und Schmähchriften, Meineid und Amtsmissbrauch. Vgl. dazu: Constitutiones Teil IV, in: Codex Augusteus Oder Neuvermehrtes Corpus Juris Saxonici: worinnen Die in dem Churfürstenthum Sachsen und darzu gehörigen Landen, Auch denen Marggrafenthümern Ober- und Nieder-Lausitz, publicirte und ergangene Constitutiones, Decisiones, Mandata und Verordnungen enthalten ..., in Druck gelassen von Johann Christian Lünig, Bd. 1, Leipzig 1724, Sp. 117-132. Unter den im Rahmen meiner Dissertation (Anm. 10) – wenn auch mit anderer Fragestellung – ausgewerteten 750 Strafverfahren zwischen 1593 und 1647, die auf landesherrlicher Ebene bekannt wurden, konnte für 344 Verfahren ein Endurteil nachgewiesen werden. 75 Todesurteile standen dabei 175 Verweisungsstrafen gegenüber. Haftstrafen nahmen mit 15 und Geldstrafen mit 75 entsprechenden Urteilen eine deutlich nachgeordnete Rolle ein. Für das sächsische Freiberg, das im gleichen Rahmen untersucht wurde, konnten für 484 Strafverfahren 255 Endurteile ermittelt werden. Unter ihnen waren 34 Todesurteile und 102 Verweisungsstrafen. Haft- und Geldstrafen waren in Freiberg mit drei bzw. einem einschlägigem Strafurteil kaum von Bedeutung. Zu berücksichtigen sind dabei 74 Freisprüche und 46 Einträge, in denen zwar auf ein Strafurteil verwiesen, dieses aber nicht konkret benannt wurde.

¹⁸ Der Vorsatz-Begriff war allerdings nur ansatzweise ausdifferenziert und konnte sich vor allem nicht auf ein entsprechendes Beweissystem stützen. Vgl. dazu Ekkehard Kaufmann Vorsatz, in: HRG, 37. Lieferung, Sp. 1061-1065, Sp. 1062 f. Grundsätzlich wurden Kategorien wie Rache, Exzess, Trunkenheit und Irrsinn als Einschränkungen für vorsätzliches Handeln in der Urteilssprechung angewandt. Dazu auch Friedrich Schaffstein, Die allgemeine Lehre vom Verbrechen in ihrer Entwicklung durch die Wissenschaft des gemeinen Strafrechts. Beiträge zur Strafrechtsentwicklung von der Carolina bis Carpzov, 2. Aufl. Aalen 1986, S. 107-131.

Fall beschränkter Sicht – vor weiteren Taten des Delinquenten geschützt. Eine Verweisungsstrafe war sowohl räumlich (Verweis aus dem Gericht oder dem gesamten Land) als auch zeitlich (von einigen Jahren bis lebenslänglich) differenzierbar. Sie konnte öffentlich vollzogen und wirksam durch entehrende Elemente, wie etwa den Staupenschlag, ergänzt oder aber über die geheime Verweisung weniger entehrend vollstreckt werden. Zudem waren mit einer Verweisung vergleichsweise geringe Kosten für das Gericht verbunden. Sie war dadurch unabhängig von der finanziellen Situation des Täters anwendbar. Nicht zuletzt handelte es sich auch um eine umkehrbare Strafe, was Begnadigungen auch noch nach längerer Zeit ermöglichte.²⁰

Die hier nur stichpunktartig beschriebene Bedeutung von Verweisungsstrafen macht bereits deutlich, dass das Anliegen des Landesherrn, den Gebrauch dieser Strafe einzuschränken, zwar zunächst einleuchtet, aber eine einfache Lösung vor dem Hintergrund der Funktionsbreite dieser Sanktionierung keineswegs erwartet werden kann. Ganz unabhängig von den aktuellen politischen Entwicklungen war es daher auch nach Einschätzung der Rechtsgelehrten gar nicht ohne weiteres möglich, eine Änderung vorzunehmen. Hintergrund dieser Position war aber auch der Umstand, dass eine derartige Änderung den geltenden „Satzungen vnd üblichen gerichtsbreuchen“ entgegengestanden hätte.²¹ Die Bedeutung des Gewohnten und dadurch zentral Legitimierten für die Anerkennung und damit auch die Arbeitsfähigkeit der Rechtssprechung tritt hier eindrucksvoll hervor.²² Das ‚Gewohnte‘ konkretisierte sich in diesem Fall in

¹⁹ Behringer nennt für die folgenden Städte im 16. Jahrhundert durchschnittliche Hinrichtungszahlen pro Jahr: Nürnberg: 6,09; Zürich: 5,69; Augsburg: 3,21; München: 2,66; Mecheln: 2,55; Frankfurt: 2,48 und Memmingen: 1,44. Bei den Zahlen handelt es sich um absolute Werte, die Bevölkerungsgröße der Städte fand keine Berücksichtigung. Behringer, Mörder (Anm. 14), S. 98.

²⁰ Zur Bedeutung der Verweisungsstrafe sei hier exemplarisch verweisen auf: Carl A. Hoffmann, Der Stadtverweis als Sanktionsmittel in der Reichsstadt Augsburg zu Beginn der Neuzeit, in: Hans Schlosser und Dietmar Willoweit (Hrsg.), Neue Wege strafrechtsgeschichtlicher Forschung, Köln 1999, S. 193-237, hier S. 199; Helga Schnabel-Schüle, Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg, Köln u. a. 1997 (= Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 16), S. 132, dies., Die Strafe der Landesverweisung in der Frühen Neuzeit, in: Andreas Gestrich u.a. (Hrsg.), Ausweisung und Deportation. Formen der Zwangsmigration in der Geschichte, Stuttgart 1995, S. 73-82.

²¹ SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 1a.

den Strafzumessungen des vierten Teils der Konstitutionen, in denen für eine Vielzahl von peinlichen Delikten die Landesverweisung als Sanktionsmöglichkeit vorgesehen war.²³ Die kursächsische Gesetzgebung wiederum war umfassend durch die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., den Sachsenspiegel und – was nicht zu unterschätzen ist – die Bewilligung der kursächsischen Landstände legitimiert.²⁴

In den Gutachten der kursächsischen Spruchgremien wurde das Anliegen des Landesherrn darum durchaus kritisch gesehen. Grundsätzlich empfahlen sie unabhängig voneinander, die bestehenden Regeln auch künftig beizubehalten. Sogar das generelle Anliegen des Kurfürsten wurde hinterfragt. Denn auch in Friedenszeiten – so die Gutachter – seien ja Racheakte von heimlich zurückgekehrten Delinquenten nicht auszuschließen, ohne dass sogleich die Strafzumessung an sich in Frage gestellt würde.²⁵ Schließlich verwiesen sie, die landesherrlichen Befürchtungen relativierend, darauf, dass Delinquenten auch wegen ausgestandener Haft und dergleichen Strafen dem Land und der Bevölkerung vorsätzlich Schaden zufügen könnten, wenn das „Kriegswesen“ im Land präsent war.²⁶ Die Leipziger Schöffen mahnten daher an, vor einer Abänderung alles nochmals einer „reifferen“ Überlegung zu unterwerfen und zu prüfen, „ob nicht vielmehr die einmahl gesatzte(n) straffen ohne Verenderung in suo regore zulassen“ seien.²⁷ Ein Vorgriff auf die im ausgehenden 17. und dann vor allem im 18. Jahrhundert bedeutsam werdende Entwicklung, die die Funktion der Verweisungsstrafe grundsätzlicher in Frage stellte, kann also nicht beobachtet werden.²⁸ Das bestehende

²² Peter Oestmann konnte für die Rechtspraxis am Beispiel von Prozessen am Reichskammergericht belegen, dass regionale Rechtstraditionen im 16. und 17. Jahrhundert noch weitgehend die Rechtsentscheidungen bestimmten. Die Berufung auf römisches Recht war ohne regionale Verankerung im Einzelnen nicht durchsetzungsfähig. Demnach mussten Anteile des römischen Rechts erst über den Erlass von regional gültigen Gesetzen rezipiert werden, bevor darauf Bezug genommen werden konnte. Peter Oestmann, *Rechtsvielfalt vor Gericht. Rechtsanwendung und Partikularrecht im Alten Reich*, Frankfurt a. M. 2002.

²³ Siehe Anm. 17.

²⁴ Zu diesem Argument siehe: SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 4b, 10b.

²⁵ Ebd., Bl. 5a. Auf das häufig anzutreffende Phänomen der heimlichen Rückkehr von des Landes verwiesenen Delinquenten ist in der Forschung schon mehrfach verwiesen worden. Schnabel-Schüle, *Landesverweisung* (Anm. 20); dies., *Überwachen* (Anm. 20), S. 131-134, bes. S. 133; Rudolph, *Regierungsart* (Anm. 16), S. 165-168.

²⁶ SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 4b, 5a.

²⁷ Ebd. Bl. 5b.

System an Strafen wurde vielmehr als ausreichend und unverzichtbar verteidigt.

Greifbar wird hier ein Aufeinanderprallen von tradierter und damit anerkannter Ordnung und neu entstandenem Ordnungsproblem. Ein Bruch mit den bisherigen Festsetzungen hatte – so die seitens der Rechtsgremien einhellig geäußerte Sorge – Auswirkungen auf die Anerkennung der Strafrechtsordnung insgesamt und unterlief zugleich zentrale Ziele des Strafans im Einzelfall. Eine Vermeidung oder generelle Milderung von Verweisungsstrafen würde die „boßhaftigen in ihrem muthwillen“ stärken und andere zu Straftaten verleiten. Zugleich war die Absonderung des Delinquenten von der Gemeinde, in dem man sie „aus dem Wege“ schaffte, nicht ohne Schaden für das Gemeinwohl aufzugeben.²⁹ Gegen eine Änderung der Strafnormen sprach aus Sicht der Rechtsgremien also zum einen die große Bedeutung von tradierten und allgemein bekannten Normen, die wesentlich für die Anerkennung des Rechts und daher auch für dessen ordnungsstiftende Funktion war. Zum anderen befürchteten sie, dass eine tendenziell mildere Strafpraxis potentiell zu einem Anstieg der Kriminalität führen musste. Beide Argumente sind aus anderen Diskussionen über Änderung der Strafnormen bekannt. Dies sollte aber nicht als Hinweis auf deren floskelhafte Benutzung sondern vielmehr auf deren Relevanz gewertet werden.³⁰

Damit war aus Sicht der Rechtsgremien die zivile Ordnung im Allgemeinen und die Rechtsordnung im Besonderen von zwei Seiten bedroht: Einerseits durch den Krieg und hier speziell durch den Funktionsverlust der Verweisungsstrafe als probates Mittel der Strafzumessung. Andererseits drohte aber auch durch vorschnelle und zu weit führende Änderungen in der Strafzumessung die ordnungsstiftenden Funktion des Strafrechts verloren zu gehen.

Trotz dieser grundsätzlichen Bedenken unterbreiteten die Rechtsgremien

²⁸ Zur Entwicklung der Zuchthausstrafen im albertinischen Sachsen: Falk Brettschneider, *Zum Verhältnis von Individuum und Institution im gesellschaftlichen Disziplinierungsprozess des 18. und 19. Jahrhunderts. Das Beispiel Gefängnisse in Sachsen*, Diss. masch. Dresden/ Paris 2005.

²⁹ SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 4b, 5a.

³⁰ Zur Einschätzung des argumentativen Vorgehens – wenn auch auf den Bereich der Policingnormen bezogen – siehe: Thomas Simon, „Gute Policing“. Ordnungsleitbilder und Zielvorstellungen politischen Handelns in der Frühen Neuzeit, Frankfurt a. M. 2004.

in ihren Gutachten aber auch eine Reihe von alternativen Strafvorschlägen. Dabei sollten in erster Linie Strafen ausgesprochen werden, die bereits durch die Kursächsischen Konstitutionen und die Carolina bekannt waren. Über diesen Rückgriff auf andere, ebenfalls tradierte Strafoptionen in der bestehenden Ordnung sollte der befürchtete Legitimitätsverlust der Strafrechtsordnung möglichst gering gehalten werden. Formal wurde auch auf das in der römischen Rechtstradition vorhandene Reservoir an zusätzlichen Strafmöglichkeiten verwiesen. Dieser Vorstoß wurde aber in den Gutachten selbst bereits wieder mit dem Argument verworfen, dass bei derartigen Strafen die Verankerung in der praktizierten Rechtsordnung nicht in allen Fällen gegeben war. Damit entfiel beispielsweise die aus der römischen Rechtstradition bekannte und in den Konstitutionen sogar als Strafalternative bei Wildereivergehen angegebene, in der kursächsischen Urteilssprechung aber nicht anzutreffende Galeerenstrafe. Sie wurde in den Gutachten zwar genannt, aber zugleich als nicht praktikabel abgelehnt.³¹

Die alternativ zuerkannten Strafen sollten zudem am Delikt orientiert bleiben: für schwere Verbrechen waren daher mit der Landesverweisung vergleichbare Alternativstrafen zuzuerkennen. Eine generelle Milderung war nach Ansicht der Juristen zu vermeiden, da sonst eine Stärkung krimineller Energien befürchtet wurde. Eine tendenzielle Strafverschärfung zur Todesstrafe hin erfolgte aber ebenso wenig. Diese Möglichkeit wurde weder seitens des Landesherrn noch von den Spruchgremien thematisiert.

Außerdem wurden, an der Person des Delinquenten orientiert, unterschiedliche Strafvorschläge gemacht. Bei Frauen und Delinquenten, denen ein ehrenhafter Lebenswandel vor der Tat bescheinigt wurde, hielt man es grundsätzlich für unproblematisch, auch weiterhin Landesverweisungen auszusprechen, befürchtete man doch bei ihnen nicht, dass sie

³¹ SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 8a. In anderen deutschen Territorien und vor allem im Mittelmeerraum besaß diese Sanktionsoption hingegen, v. a. in der Zeit der Zusammenstellung der großen Mittelmeerflotte gegen die Türken, mehr Bedeutung. Dazu Hans Schlosser, Die Strafe der Galeere für Kriminelle aus Bayern und Schwaben – Menschenhandel als Strafvollzug im 16.-18. Jahrhundert (Rieser Kulturtag 5/1984) 1985; mit weiteren Verweisen Karl Härter, *Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat*, 2 Bde. (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 190.1 und Bd. 190.2), Frankfurt a. M. 2005, Bd. 2, S. 649-651.

„contra patriam etwas vornehmen sollten“.³² Die tradierte Strafpraxis konnte so in Teilen aufrecht und in der ihr zugeschriebenen ordnungsstiftenden Funktion erhalten werden.

Schließlich sollten Strafen verhängt werden, die zugleich Nutzen für die Gesellschaft besaßen. Das war v. a. bei Geld- und Festungsbaustrafen der Fall. Mit Blick auf zusätzliche Einnahmen durch Geldstrafen wurde sogar vorgeschlagen, dieses Geld als Kapital anzulegen und für die Besoldung von ausgeplünderten und „zu grundt verderbten“ Dorfpriestern oder aber für die Wiedererrichtung von zerstörten Kirchen, Schulen und Hospitälern zu nutzen.³³

Insgesamt kamen folgende Strafalternativen in Betracht: Geldstrafen, zeitliche oder ewige Gefängnisstrafen,³⁴ Festungsbau, *Tratto di Corda*,³⁵ Staupenschlag bzw. heimliches Ausstreichen mit Knuten, Abschlagen einer Faust oder der Schwurfinger, Pranger, Verweisung aus dem Gericht und nicht dem gesamten Land sowie bei Frauen und Tätern mit ehrenhaften Lebenswandel auch weiterhin die Landesverweisung. Als spezifische Kategorien, die für die Wahl der Strafe ausschlaggebend sein sollten, wurden Geschlecht, Alter, ständische Zugehörigkeit, finanzielle Situation und bisheriger Lebenswandel des Delinquenten, Ort und Zeit des Vergehens mit Blick auf die zu erwartenden Gefahren durch die Nähe des

³² SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 13a.

³³ Ebd., Bl. 11a und 7a.

³⁴ Längere Haftstrafen (mehr als 6 Wochen) waren in den Normen selbst nicht vorgesehen und lebenslange Haft wurde in ihrer Strafbedeutung mindestens bis zum Ende des 16. Jahrhunderts mit der Todesstrafe gleichgesetzt und war als Strafoption normativ nicht verankert. So urteilten die Räte in ihrer Stellungnahme zu einer Supplik für Hans Ernst von Haugwitz. Dieser war wegen „vielfeltigem Muthwillen vnd frevel“ 1597 zu öffentlichem Widerruf und ewiger Landesverweisung verurteilt worden. Seine Familie bat in ihrer Supplik um eine Änderung der Strafe zu lebenslanger Haft auf ihre Kosten. Die Regierung wandte in ihrem Bedenken ein, dass das „ewige gefngknus im Rechten der Todesstraff verglichen wirdt, dem gefangenen aber allein ewige landesverweisung zuerkant“. Problematisch für die Regierung war, dass bei einer Bewilligung der Bitte praktisch eine Strafverschärfung eintreten würde. SächsHStADresden 10024, Loc. 8840/1, Nr. 69, Bl. 147a-148a und als Nr. 76, Bl. 164a-166a, hier Bl. 147b. Seit den 1620er Jahren und damit vor dem Eintritt Kursachsens in den Krieg wurde die ewige Haft als Strafalternative zum Tod im Urteil benannt. SächsHStADresden 10024, Loc. 8860/1, Nr. 77, Bl. 441a-468a, hier bes. Bl. 444a,b

³⁵ *Tratto di Corda*; Wippe/ Wippen/ Schnellen; d. i. Ausstreckung und Ausdehnung der Glieder, besonders im Kurfürstentum Sachsen für Wild, Fisch- und Krebsdiebe. Vgl. Jacobi Döpferi, *Theatrum poenarum, suppliciorum et executionum criminalium* oder Schau=Platz Derer Leibes und Lebens=Straffen (...) Mit Chursächsischen Privilegio, Sondershausen 1693, S. 900 f.

Kriegsgeschehens sowie schließlich die Schwere des Vergehens benannt.³⁶

Im Ergebnis dieser Beratungen wurde schließlich eine zeitlich begrenzte Interimsverordnung erlassen, auf deren Grundlage eine modifizierte Spruchfähigkeit in Strafsachen erfolgen sollte. An diesem Punkt kann in einem ersten Schritt Folgendes festgehalten werden: Angesichts der veränderten Situation, die mit der Präsenz des Krieges in und um Kursachsen eingetreten war, erschien die gängige Praxis der Landesverweisung nicht mehr ausreichend ordnungsstiftend. Daher wurden letztlich Strafalternativen entwickelt, die neben einem annähernden Äquivalent für die Schwere der Sanktion vor allem bereits innerhalb der Sanktionierungspraxis üblich und damit anerkannt sein mussten, um eine Destabilisierung durch Änderungen der Normen gering zu halten. Zugleich wurde angeregt, die zuvor bestehende Strafpraxis dann beizubehalten, wenn von der Person des Täters keine Gefahr drohte.

Das vorgestellte Vorgehen beleuchtet aber noch einen anderen Aspekt der Strafrechtsordnung, der im Zusammenhang mit der Fragestellung zentral erscheint. Die Änderungsvorschläge wurden durch die Behörden entwickelt, die traditionell an der Norm(weiter)entwicklung beteiligten waren. Die oberen Gerichte und Spruchbehörden besaßen in Kursachsen zentralen Stellenwert für die Modifizierung der Strafnormen selbst. Den meisten strafrechtlichen Normsetzungen ging Beratungsverfahren zwischen dem Landesherrn, der Landesregierung und diesen Institutionen voraus. So war etwa der vierte Teil der Kursächsischen Konstitutionen, als bedeutendstes Regelwerk der Strafzumessung für peinliche Vergehen in dieser Zeitphase, nicht Ergebnis eines in erster Linie landesherrlichen Eingreifens, sondern vielmehr eines gelehrten Vergleichs zwischen den zuständigen Spruchgremien. Angestoßen worden waren die Beratungen durch vielfältige Beschwerden der Stände auf den Landtagen über die uneinheitliche Urteilspraxis der Gremien.³⁷

Für die Modifizierung der Strafordnung im Fall der Landesverweisung im Krieg wurde damit auf tradierte und bewährte Praktiken der ‚Ordnungsproduktion‘ zurückgegriffen. Der Landesherr initiiert lediglich die Ände-

³⁶ Diese Kategorien finden sich indirekt in allen Gutachten, am ausführlichsten im Gutachten der Wittenberger Juristenfakultät: SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 21b.

rung. Ein eigenmächtiges Vorgehen durch landesherrliche Befehle erfolgte nicht. Dies verdeutlicht, dass die Kompetenzen, auf die hier zurückgegriffen wurden, nicht nur breite Anerkennung fanden sondern zugleich als Regulierungs- oder Ordnungsinstanzen institutionalisiert waren. Es kam damit das bewährte Verfahren der inhaltlichen Ausgestaltung durch die fachlich kompetenten und in der Strafzumessung direkt tätigen Institutionen zum Tragen. Wesentlicher Nebeneffekt: eine spätere Umsetzung der Neuregelung war auf diese Weise zugleich sichergestellt. In einem zweiten Schritt ist daher festzuhalten, dass die zivile Rechtsordnung über etablierte Verfahren und Institutionen verfügte, die eine weitgehend reibungslose, zeitlich begrenzte Änderung von Normen und deren Anwendung auch im Krisenfall Krieg ermöglichte. Damit kann ein hoher Grad an Verrechtlichung durch Institutionalisierung³⁸ geltend gemacht werden, was auch oder gerade bei Störungen des Strafrechtssystems zu dessen Stabilisierung beitrug.

Diese Feststellung ist um ein drittes Element zu ergänzen. Die entstandene Interimsordnung wurde nicht veröffentlicht. Sie hat damit als internes Regelungsinstrument für die Strafzumessung zu gelten, von der ausschließlich die Spruchbehörden sowie der Landesherr und die Landesregierung Kenntnis hatten. Dieses Vorgehen war möglich, da die Rechtsprechung spätestens seit den 1570er Jahren erfolgreich zentrali-

³⁷ Bereits auf dem Landtag 1561 wurde der erste Schritt in Richtung der Konstitutionen gegangen. Anlass war eine Beschwerde der Stände über „widerwärtige“ Urteile aus den Schöffenstühlen. In deren Folge erging ein Landtagsbeschluss, der vorsah, ein Bearbeitungsgremium zu benennen, das den Ständen eine Gesetzesvorlage unterbreiten sollte. Man griff indes auf ein bewährtes Mittel der Verhandlung zurück und forderte vom Landesherrn, dass er „fürnehme“ Juristen und Vertreter der Stände zusammenrufen sollte, damit sie sich in den strittigen Punkten vergleichen. SächsHStADresden 10015, A10 (1561), Bl. 26b. Dazu auch die Einleitung der Konstitutionen: Hier wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass zuvor auf Landtagen über die ungleiche Rechtsprechung geklagt wurde und die Konstitutionen aus Beratungen zwischen den Juristenfakultäten und Schöffenstühlen sowie Hof- und Landräte hervorgegangen waren. Codex, Bd. 1 (Anm. 17), Sp. 73 f.

³⁸ Zum Konzept der Institutionalisierung: Karl-Siegbert Rehberg, Institutionen als symbolische Ordnungen. Leitfragen zur Theorie und Analyse institutioneller Mechanismen (TAIM), in: Gerhard Göhler (Hrsg.), Die Eigenart der Institutionen. Zum Profil politischer Institutionentheorie, Baden-Baden 1994, S. 47-84; ders., Die stabilisierende „Fiktionalität“ von Präsenz und Dauer. Institutionelle Analyse und historische Forschung, in: Bernhard Jussen, Reinhard Blänkner (Hrsg.), Ereignis und Institutionen, Göttingen 1998, S. 381-407 sowie ders., Institutionen als symbolische Verkörperungen, in: Tamás Meleghy, Heinz-Jürgen Niedenzu (Hrsg.), Institutionen. Entstehung, Funktionsweise, Wandel, Kritik, Innsbruck 2003, S. 33-53.

siert war und fast ausschließlich in den Händen der Schöffenstühle lag. Es war daher gar nicht notwendig, die Interimsordnung publik zu machen. Die befürchtete Gefährdung der Ordnung durch Normänderung konnte so weiter minimiert werden. Auch diese Strategie fand mit der Interimsordnung von 1641 nicht das erste Mal Anwendung. Ein ähnliches Vorgehen konnte schon bei den *Constitutiones ineditae* von 1572 nachgewiesen werden, in denen man sich – für den Bereich des Strafrechts – auf geheime Zusatzregelungen zur strafmildernden Wirkung von Trunkenheit und adligem Stand einigte.³⁹ Die Interimsordnung zur Vermeidung von Verweisungsstrafen ging also, wie zuvor schon die *Constitutiones ineditae*, nur in die Urteilsprechung nicht in die Normpublikation ein.⁴⁰ Den Hintergrund für dieses Vorgehen bildete in beiden Fällen der Umstand, dass sie übergreifenden Normierungsabsichten entgegenstanden. Es bestand – wenn auch mit umgekehrten Vorzeichen – das Problem einer gleichwertigen Bedeutung von rechtlichen Grundsätzen und moralischen bzw. politischen Überlegungen. Standen bei den *Constitutiones ineditae* vor allem sittlich-moralische Überzeugungen (die Verwerflichkeit von Trunkenheit, Gleichheit vor dem Recht) einer Publikation dieser rechtlichen Normen entgegen, waren es im Fall der Landesverweisung rechtliche Überlegungen, die gegen eine öffentliche Verankerung der veränderten Normgrundlage aus politischen Motiven sprach. In beiden Fällen wurde über den Weg der geheimen Umsetzung in die Urteilspraxis versucht, diesen Widerspruch aufzulösen. Die Anerkennung tradierter Ordnungsmuster innerhalb rechtlicher Überlegungen muss an dieser Stelle nochmals betont werden, da ihre Wirkungskraft auch dann bestand, wenn die rechtliche oder politische Situation eine Veränderung erforderlich machte. Zugleich wird deutlich, wie anpassungsfähig das Strafrechtssystem war, indem ausgesprochen vielgestaltig auf die jeweils speziellen Anforderungen an das Rechtssystem reagiert werden konnte. Wurde einerseits Ordnung gerade durch die Bekanntma-

³⁹ Sächsische Landes- und Universitätsbibliothek, Handschrift Q188: *Constitutiones ineditae*, 1572.

⁴⁰ Dies wird nicht zuletzt daran deutlich, dass diese Bestimmungen in den großen Sammlungswerken der Gesetzgebung aus dem 17. und 18. Jahrhundert nicht zu finden sind. Vgl. *Codex* (Anm. 17); *Nucleus Saxonicus*: Oder Kurtzer Inhalt derer in Churf. Durchl. zu Sachsen Chur- und Erblanden [...] Constitutionen, Torgauischen Ausschreibens, Policey- [...] und newen Proceß- oder Gerichtsordnung [...], in Druck gelassen von Bernhard Melchior Husan, Leipzig 1632.

chung der ihr zugrundeliegenden Normen hergestellt, konnte die Ordnung ebenso über geheimgehaltene Abänderung der Normen einer neuen Situation angepasst werden, ohne dass auf die Akzeptanz der tradierten und damit im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung verankerten, bestehenden Norm verzichtet werden musste. Die Geheimhaltung der Veränderung erlaubte damit eine Fortführung bisheriger Legitimationsfiguren. Nach Außen konnte so trotz Änderung im Inneren Stabilität demonstriert werden. Die insgesamt festzustellende Flexibilität des Rechtssystems besaß damit nicht nur für die Strafmodifizierung im Einzelfall Bedeutung, sondern gewährleistete zugleich, dass das Rechtssystem an die mit dem Krieg verbundenen veränderten Bedingungen angepasst werden konnte.

In einem letzten Schritt soll kurz auf eine wesentliche, die normative Regelung ergänzende Umsetzungsstrategie verwiesen werden. Anhand der untersuchten Prozessakten aus den 1640er Jahren konnte festgestellt werden, dass auch weiterhin Verweisungsurteile für peinliche Vergehen ausgesprochen wurden. Die Interimsordnung griff in diesen Fällen größtenteils dennoch, denn eine Strafänderung wurde hier über den Weg der Begnadigung als Strafmilderung umgesetzt. So sprach sich die Regierung etwa in einem Gutachten vom 22. März 1645 dafür aus, „weil es ohne das mit der Landesverweisung wegen besorgenden Vnheils gefährlich, das es besser sey“ den Ehebrecher Georg Hoffmann zu begnadigen.⁴¹ Grundsätzlich war der Anteil der Abänderungen in andere Sanktionen bei den Strafverfahren, die auf der landesherrlichen Ebene bekannt wurden, erheblich. 1645 wurden von 16 Personen, die zu Verweisungsstrafen verurteilt worden waren, 13 begnadigt: siebenmal zu einer Geldstrafe, zweimal zu einer Geldstrafe in Verbindung mit einer kurzen Haftstrafe, zweimal wandelte man die Strafe in eine mehrjährige Festungsbaustrafe um und einmal zum Staupenschlag. Einmal fand sich lediglich der Hinweis auf eine Begnadigung in den Akten. Im Fall von drei Frauen wurde – ganz den Gutachten der Spruchgremien folgend – die zuerkannte Landesverweisung vollstreckt. 1647 wurden auf der landesherrlichen Ebene 17 Urteile bekannt, in denen die Delinquenten zu Verweisungsstrafen verurteilt worden waren. Davon wandelte man sechs Urteile in Festungsbaustrafen um und je ein Delinquent wurde zu einer Geldstrafe und einer

⁴¹ SächsHStADresden 10024, Loc. 8867/3, Nr. 43, Bl. 270a-277a, hier: Bl. 271a,b.

zusätzlichen Kirchenbuße bzw. zu einer kurzen Verweisungs- in Verbindung mit einer Haftstrafe begnadigt. Ein Delinquent hatte nur eine Haftstrafe abzusitzen und eine Frau wurde nach Leistung der Urphede freigelassen. Fünf Frauen und zwei Männer wurden des Landes verwiesen.

Damit ist davon auszugehen, dass auf der landesherrlichen Ebene ergänzend zur Interimsordnung eine weitere Modifizierungsstufe der Strafzumessung griff. Die Tragweite dieser Praktik wird besonders an dem Umstand deutlich, dass die Begnadigung von einigen Delinquenten sogar ohne vorherige Supplik erfolgte.⁴²

Allerdings kam bei den erfolgten Begnadigungen, im Vergleich zum sonstigen Vorgehen in Supplikationsverfahren, aufgrund der besonderen Situation ein konträrer Ansatz zum Tragen. War der Nachweis, dass ein Delinquent künftig keine Gefährdung für die Gemeinschaft darstellte, üblicherweise zentrale Voraussetzung für eine Begnadigung, so war hier gerade die Befürchtung einer solchen Gefährdung Ausgangspunkt für alternative und dadurch oft auch mildere Strafen.⁴³ Auch der Rückgriff auf die Kategorien Alter, Geschlecht, Stand und Lebenswandel erfolgte für die Entscheidungen im Einzelfall nicht im tradierten Sinne.⁴⁴ Als potentiell gefährlich mussten gerade die Delinquenten gelten, die sonst nicht in das Raster eines gnadenwürdigen Täters passten. In diesen Fällen war losgelöst vom sonst bestehenden Sinnzusammenhang der Gnade eine Änderung der Strafe notwendig. Wenn auch grundsätzlich eine, nach der Person des Täter differenzierte Gnadenpraxis angestrebt wurde, so konnte in den untersuchten Supplikationsverfahren – im Gegensatz zu den sonstigen Befunden für Kursachsen – keine durchgängige, diesen Anforderungen nachkommende Einzelfallprüfung nachgewiesen werden.⁴⁵ Allerdings dürften die im Vergleich zu den vorausgehenden Jahren gleichgebliebenen Argumente in den teilweise eingegangenen Suppliken

⁴² Bspw.: SächsHStADresden 10024, Loc. 8868/1, Nr. 38, Bl. 240a-245a; Nr. 53, Bl. 316a-317b.

⁴³ Zu den Entscheidungspraktiken bei Begnadigungen: Ludwig, „Justitienfürst“ (Anm. 10), S. 298-331; auf ähnliche Tendenzen verweisen auch: Rudolph, Regierungsart (Anm. 16), bes. S. 313-320; Carl A. Hoffmann, Die gesellschaftliche und rechtliche Bedeutung von Suppliken im städtischen Strafverfahren des 16. Jahrhunderts. Das Beispiel Augsburg, in: Cecilia Nubola, Andreas Würzler (Hrsg.), Formen der politischen Kommunikation in Europa vom 15. bis 18. Jahrhundert. Bitten, Beschwerden, Briefe, Bologna, Berlin 2004, S. 73-93.

⁴⁴ SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 21a-24a.

⁴⁵ Ludwig, „Justitienfürst“ (Anm. 10), hier S. 192-208.

den Bedürfnissen von Regierung und Landesherrn entgegengekommen sein. Wurden hier doch alternative Argumentationen präsentiert, auf die in den Begnadigungen weiterhin verwiesen wurde und mit denen die kriegsbedingten Veränderungen in der Begnadigungspraxis kaschiert werden konnten.

Letztlich fehlten, trotz des Versuchs, über die verschiedenen Strafalternativen einen deliktsspezifisch differenzierten Zugriff zu ermöglichen, wirklich gleichwertige Strafen zur Landesverweisung. Der favorisierte Festungsbau erfüllte zwar die absondernde Funktion der Landesverweisung, war aber nicht entehrend wie der Staupenschlag. Das Abschlagen von Körperteilen und die Strafe der *Tratto di Corda* waren in den untersuchten Urteilen nicht nachweisbar und konnten sich offenbar angesichts ihrer bereits zuvor vergleichsweise geringen Präsenz auch jetzt nicht durchsetzen. Haftstrafen waren schließlich an die Existenz von erheblichen finanziellen Mitteln bei den Delinquenten gebunden.⁴⁶ Die Kosten für eine mehrjährige Haftstrafe überstieg zumeist sogar die Höhe von Geldstrafen.⁴⁷ Daher wundert es nicht, dass in den Begnadigungen die

⁴⁶ Bereits der Sold für die üblichen zwei Wächter betrug wöchentlich 2 fl. Hinzu kamen Kosten für die eigene Verpflegung, Kleidung, Heizmaterial etc. So bspw. SächsHStADresden 10024, Loc. 8854/1, Nr. 127, Bl. 40a-58b, hier Bl. 49b; Loc. 8853/1, Nr. 74, Bl. 372a-373b und 405a-406b.

Dass die Kosten für die Haft durch den Delinquenten zu tragen waren, kann unabhängig vom Krieg festgestellt werden und betraf bereits die Kosten der Untersuchungshaft in Inquisitionsverfahren. Nur bei nachweislich armen Delinquenten wurde die Untersuchungshaft und zeitlich auf wenige Wochen begrenzte Haftstrafen vom Gericht bzw. in einigen Fällen auch von der Gemeinde getragen. Im Gutachten der Juristenfakultät Wittenberg heißt es dazu: dass Gefängnisstrafen dann in Frage kamen, „wan es solche leütte betreffe welche ohne zuthun der Obrigkeit oder der Gerichte sich selbst von Jhrem vermögen mit nottürfftiger speiße, tranck vnndt kleidung versehen vnnd versorgen, auch dz Wechergeldt da es nöttig verschaffen vnd erlangen könnten.“ SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 23b.

⁴⁷ So musste Conrad von Stein für die Kosten seiner vierjährige Untersuchungshaft selbst aufkommen. Neben der Verpflegung machte der Sold für zwei Wächter von wöchentlich zwei Gulden den größten Teil dieser Kosten aus. In den vier Jahren seiner Untersuchungshaft kamen für v. Stein damit allein ca. 400 Gulden Sold für die Wachen zusammen. Stein beklagte dann auch, dass er dadurch sein Vermögen aufgebraucht habe, „daß auch darvon der letzte heller nicht vberblieben“. Wenn dies gleichwohl nicht unbedingt wörtlich zu nehmen ist, schließlich bot seine Frau ein Strafgeld von 200 Gulden an und zahlte später sogar über 600 Gulden. Dennoch können an diesem Beispiel die gegebenenfalls zu zahlenden Kosten für die eigene Inhaftierung eindrucksvoll belegt werden. Beim Schuldspruch kamen neben den Kosten für Wächter, Verpflegung und Verteidigung noch die Erstattung der Prozesskosten an das Gericht hinzu. SächsHStADresden 10024, Loc. 8853/2, Nr. 198, hier Bl. 426a.

Umwandlung der Landesverweisung in eine Geldstrafe dominierte. Diese wurden, wie in den Gutachten vorgeschlagen, dann zum Nutzen der ‚Gemeinschaft‘ verwandt, etwa zur Reparatur von baufälligen Kirchen.⁴⁸ Die Häufigkeit von Begnadigungen zu Geldstrafen erklärt sich schließlich nicht zuletzt aus einer rückverweisenden Bemerkung eines kurfürstlichen Befehls vom 11. November 1651. Darin wurde sogar von einer generellen Anordnung an die Regierung gesprochen, Landesverweisungen in Geldstrafen umzuwandeln.⁴⁹ Damit ist für den Bereich der Gnadenpraxis bei des Landes verwiesenen Delinquenten in diesem Zeitraum eine sehr ausgeprägte Tendenz zur Strafmilderung zu veranschlagen, denn in den Gutachten zur Interimsordnung wurde gerade darauf verwiesen, dass Geldstrafen nur in weniger schwerwiegenden Fällen auszusprechen seien.⁵⁰

Grundsätzlich wäre zu überlegen, ob in der Rechtspraxis für die Umsetzung der Interimsordnung, die von den Urteilsghremien ja durchaus kritisch gesehen wurde, auf eine weitere vertraute und bewährte Umgehungsstrategie zurückgegriffen wurden. Die befürchtete negative Wahrnehmung der normativen Veränderungen wurde durch die partielle Verlagerung der Urteilsmodifikation in die Begnadigungspraxis abgefedert. Landesverweisungen waren damit auch in der besonderen Situation im Krieg als Urteilsprüche praktikabel, wenn diese über die Begnadigung aufgehoben und in politisch passendere Gnadenurteile abgeändert wurden. Dadurch konnte nicht zuletzt die zuvor bestehende Ordnung symbolisch aufrechterhalten werden, denn der Erlass von Verweisungsstrafen durch Begnadigungen war eine durchaus typische und vom Krieg unabhängig anzutreffende Erscheinung.

Mit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges endete schließlich auch die Gültigkeit der Interimsordnung und man kehrte zur vertrauten Praxis zurück, in der die Verweisungsstrafen so starke Verbreitung hatten. Der endgültige Schlussstrich folgte mit einem Befehl Johann Georgs I. an die Regierung vom 11. November 1651. Darin wurde festgesetzt, dass künftig Begnadigung bei Landesverweisung nicht mehr grundsätzlich erfol-

⁴⁸ SächsHStADresden 10024, Loc. 8867/3, Nr. 49, Bl. 301a,b.

⁴⁹ SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 29a-30a.

⁵⁰ Eine Begnadigung zu einer Geldstrafe (z. T. in Kombination mit anderen leichten Strafen) erfolgte bei fünf Unzuchtsdelikten, je zwei Ehebrüchen bzw. Gewalttaten und einem Totschlag.

gen sollte, da in Friedenszeiten „dergleichen Gefährnüz aufgehoben, auch (...) die Strafen dem Rechtlichen Erkenntnüz nach, ihren starcken lauff“ behalten sollten.⁵¹

Kehrt man abschließend noch einmal zur eingangs aufgeworfenen Frage zurück, wie mit dem Spannungsverhältnis zwischen ziviler Ordnung und Krieg umgegangen wurde, kann – vor dem Hintergrund des vorgestellten Beispiels – Folgendes festgehalten werden: Der Krieg als ordnungsstörendes Element führte zwar durchaus zu Behinderungen in der Rechtspraxis, aber nicht zu einem grundsätzlichen Funktionsverlust der dahinterstehenden Rechtsordnung. Die zivile Rechtsordnung verfügte vielmehr über etablierte Verfahren und Institutionen, die eine weitgehend reibungslose Änderung von Normen und deren Anwendung auch im Krisenfall Krieg ermöglichte. Damit kann für Kursachsen zugleich ein hoher Grad an Verrechtlichung geltend gemacht werden, der die Destabilisierungen der zivilen Ordnung durch den Krieg in Grenzen zu halten vermochte.

⁵¹ SächsHStADresden 10024, Loc. 9718/48, Bl. 29a-30a.